

Information des Schulträgers:

Nach § 28b Abs. 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes müssen u.a. auch Fahrgäste im Schülerspezialverkehr eine FFP 2 Maske tragen.

§ 28b IfSG regelt, dass Fahrgäste bei der Beförderung eine FFP-2 Maske (oder vergleichbar) tragen müssen, es sei denn, ein Ausnahmefall des § 28b Abs. 9 IfSG liegt vor. Diese Regelung gilt hier.

- *§ 28b Abs. 1 Nr. 9 IfSG regelt: „Bei der Beförderung von Personen im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung besteht für Fahrgäste sowohl während der Beförderung als auch während des Aufenthalts in einer zu dem jeweiligen Verkehr gehörenden Einrichtung die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar); eine Höchstbesetzung der jeweiligen Verkehrsmittel mit der Hälfte der regulär zulässigen Fahrgastzahlen ist anzustreben; für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz).“*

§ 28 b Abs. 9 IfSG regelt: „Soweit nach dieser Vorschrift das Tragen einer Atemschutzmaske oder einer medizinischen Gesichtsmaske vorgesehen ist, sind hiervon folgende Personen ausgenommen:

- *Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,*
- *Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske tragen können und*
- *gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.*

D.h., dass zunächst alle Schüler*innen im Rahmen des Schülerspezialverkehrs FFP 2 Masken tragen müssen. Ausgenommen hiervon sind zunächst alle Schüler*innen, die bereits jetzt eine ärztliche Bescheinigung besitzen bzw. bereits in der Vergangenheit eine Bescheinigung vorgelegt haben, die sie vom Tragen einer Gesichtsmaske befreien.

Schüler*innen, die bisher eine Alltagsmaske o.ä. getragen haben und nun eine FFP 2 Maske tragen müssen, können vom Tragen der FFP 2 Maske nur befreit werden, wenn sie hierfür eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. Daraus muss hervorgehen, dass die Schüler*in aufgrund ihrer Einschränkung nicht zum Tragen einer FFP 2 Maske in der Lage ist und lediglich eine Alltagsmaske o.ä. tragen kann.

In diesen Fällen können die Schüler*innen auch ohne FFP 2 Maske im Schülerspezialverkehr befördert werden.

Die Regelung zum Tragen der FFP 2 Maske sollte ursprünglich zum 03.05.2021 beginnend im Schülerspezialverkehr umgesetzt werden. Da einige Schulen aber aufgrund der noch offenen rechtlichen Einordnung die Eltern ihrer Schüler*innen erst heute darüber informieren, werden die Beförderungsunternehmen gebeten, bis einschl. Mittwoch, 05.05.2021 auf die strenge Einhaltung der Trageregelung von FFP 2 Masken zu verzichten. Dadurch wird den Eltern die Gelegenheit gegeben, für Ihr Kind kindgerechte Masken zu besorgen bzw. im Einzelfall ärztliche Bescheinigungen einzuholen.